

## **Fall Haftung**

P ist Prokuristin der F-GmbH & Co KG und hat Einzelprokura. Die Geschäftsführung oblag der F-Geschäftsführungs-GmbH als Komplementärin, deren Geschäftsführer wiederum F war. Die KG war Teil einer Unternehmensgruppe, zu der unter anderem auch die F-S.à.r.l in Frankreich gehörte. Über das Vermögen der KG wurde Insolvenzverfahren eröffnet und mittlerweile beendet.

Im Rahmen von Ermittlungen des Steuerfahndungsdienstes wurde bekannt, dass die F-S.à.r.l in Frankreich über 70 Arbeitnehmer gemeldet hatte. Außerdem ergaben die Ermittlungen vor Ort, dass sich am französischen Firmensitz lediglich ein kleiner Bürocontainer mit zwei Arbeitsplätzen befand. Die übrigen dort gemeldeten Bürokräfte waren nach Auffassung des Steuerfahndungsdienstes seit Bestehen der französischen Gesellschaft voll in den Betriebsablauf der inländischen KG integriert gewesen und haben diese Arbeitsstätte täglich von ihrer Wohnung aus aufgesucht. Weiterhin wurde ermittelt, dass eine größere Anzahl von Arbeitnehmern in Frankreich geführt wurde. Auch diese Arbeitnehmer sollen ihre arbeitstechnischen Anweisungen und Aufträge aus dem Inland erhalten haben. Ihr Einsatzgebiet soll sich in keinem Fall überwiegend in Frankreich befinden haben. Soweit es sich um Fahrer mit Wohnsitz in Deutschland handelte, gelangte der Steuerfahndungsdienst zu dem Ergebnis, dass diese auch der Besteuerung in Deutschland unterliegen.

Das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren ergab, dass es zur Anmeldung der Arbeitnehmer in Frankreich zum Teil auf deren eigenen Wunsch wegen der dort höheren Nettolöhne gekommen, dies andererseits aber auch durch die Geschäftsleitung vornehmlich bei Verhandlungen über Lohnerhöhungen angeboten worden sei. Die endgültige Entscheidung darüber, wo die Arbeitnehmer gemeldet wurden, hat bei der P gelegen. Außerdem war die Klägerin als Personalchefin im Rahmen der ihr eingeräumten Prokura mit allen Personalangelegenheiten der KG verantwortlich betraut gewesen. Ihr oblag die Einstellung von Personal, das Aushandeln der Arbeitslöhne und die buchhalterische Abwicklung der Arbeitsverhältnisse oblegen. Sie hat auch veranlasst, dass Arbeitslöhne, die offenkundig dem deutschen Lohnsteuerabzug unterlagen, entgegen den gesetzlichen Vorschriften in Frankreich versteuert wurden.

Im Hinblick darauf erließ das zuständige Finanzamt gegenüber der P am einen Haftungsbescheid über Lohnsteuern und Nebenabgaben. Dabei stützte sich das Finanzamt auf § 71 AO als Haftungsgrundlage. Am selben Tag erging wegen desselben Sachverhalts und derselben Haftungsschuld ein weiterer Haftungsbescheid über dieselbe Haftungssumme, der auf § 69 Satz 1 AO gestützt und der zusammen mit dem zuvor genannten Haftungsbescheid zugestellt wurde.

Hiergegen legte die P fristgerecht jeweils Einspruch ein. Im Verlauf des Einspruchsverfahrens wurden beide Haftungsbescheide unter demselben Datum im gleichen Umfang teilweise zurückgenommen. Mit zwei gleichlautenden Einspruchsentscheidungen, die am selben Tag ergingen, wies das Finanzamt die Einsprüche als unbegründet zurück.

Hiergegen erhebt die P fristgerecht Klage.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, das Finanzamt hätte nicht zwei Haftungsbescheide erlassen dürfen. Zudem sei es ermessensfehlerhaft, die P als Prokuristin anstatt die einzelnen Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen. Insoweit liege ein Ermessensausfall vor. Sie habe auch nicht schuldhaft gehandelt. Denn die zuständige Landesversicherungsanstalt vertrete bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Arbeitnehmer die Auffassung, dass eine Inhaftungnahme ausscheide, da die Meldungen für die französischen Arbeitnehmer seien seitens der F-S.à.r.l sozialversicherungsrechtlich ordnungsmäßig erfolgt seien. Für den fraglichen Beschäftigungszeitraum hätten ausschließlich die französischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gegolten. Dies hätten die französischen Finanzbehörden bestätigt.